

Statuten des Vereins „Next Gen Ostschweiz“

1. NAME, SITZ, ZWECK

Art.1 Name

Unter dem Namen „Next Gen Ostschweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in St.Gallen.

Art.2 Zweck

Der Verein hat den Zweck, die Kameradschaft und das Netzwerk unter den Mitgliedern zu fördern. Wir pflegen einen aktiven Austausch zu geschäftlichen wie privaten Themen. Unser Ziel ist ein Zusammenschluss von gleichgesinnten Leuten, welche Interesse am Gewerbe und der Wirtschaft haben.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art.3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein. Bei juristischen Personen muss ein ständiger Vertreter bestimmt sein. Grundsätzlich gelten folgende Aufnahmekriterien:

- a) Person muss bei der Aufnahme in einer leitenden oder verantwortungsvollen Position sein
- b) Person bei der Aufnahme hat eine leitende oder verantwortungsvolle Position in Aussicht
- c) Person entspricht nicht den Kriterien a) und b), kann dafür glaubhaft darlegen, dass Sie die Interessen des Vereines gemäss Art. 2 teilt und sich aktiv in das Vereinsleben einbringen will.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes nach Art. 4.

Art. 4 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuchs. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend. Eine Ablehnung des Gesuchs muss nicht schriftlich begründet werden.

Potenzielle Mitglieder könnten durch Empfehlungen von bestehenden Mitgliedern oder durch eine Vorstellungsrunde aufgefordert werden, ihre Motivation und ihr Interesse an einer Mitgliedschaft im Verein zu teilen.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt oder durch Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Auflösung oder Konkurs des Betriebs.
- c) Durch schriftlich erklärten Austritt (Kündigung) auf Ende eines Vereinsjahres, nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber.

Das ausgetretene Mitglied haftet für den laufenden Jahresbeitrag und für alle anderen eingegangenen Verpflichtungen; dagegen verliert es jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen, trotz vorangegangener Mahnung, gegenüber dem Verein wiederholt nicht nachkommt.

Der Entscheid muss dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss-Entscheid kann innert 30 Tagen mittels Schreiben zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs erhoben werden.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte der Mitglieder:

- a) Teilnahme an Veranstaltungen:
Das Recht, an den offiziellen Veranstaltungen, Treffen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
- b) Meinungsfreiheit:
Die Meinungsfreiheit, um Ideen und Anregungen im Rahmen der Vereinstreffen und Diskussionen zu äußern.
- c) Nutzung von Ressourcen:
Die Berechtigung zur Nutzung von Vereinsressourcen, wie etwa Netzwerke, Plattformen und Informationen, die zur Förderung des Austauschs dienen.
- d) Mitbestimmung:
Das Recht auf Mitbestimmung bei Vereinsentscheidungen, insbesondere bei wichtigen Angelegenheiten, die die Gemeinschaft betreffen.

Pflichten der Mitglieder:

- a) Einhaltung der Satzung:
Die Pflicht, die Satzung des Vereins zu respektieren und einzuhalten.
- b) Teilnahme an Aktivitäten:
Die Verpflichtung, regelmäßig an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, um die Gemeinschaft zu stärken.
- c) Respektvoller Umgang:
Die Pflicht, respektvoll und tolerant gegenüber anderen Mitgliedern zu sein, um ein positives und unterstützendes Umfeld zu schaffen.
- d) Beitragszahlungen:
Die Verpflichtung zur pünktlichen Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, sofern solche Beiträge vorgesehen sind, um die Finanzierung des Vereins zu sichern.
- e) Engagement für die Ziele:
Die Pflicht, sich aktiv für die Ziele des Vereins einzusetzen und zur Förderung von Kameradschaft, Netzwerkbildung und Austausch beizutragen.
- f) Vertraulichkeit:
Die Verpflichtung zur Wahrung von Vertraulichkeit bei sensiblen Informationen, die im Rahmen von Vereinstätigkeiten geteilt werden.

3. ORGANISATION

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Revisor.

Art. 9 Mitgliederversammlung

- a) Wahl des Vorstands, des Präsidenten, der Stimmenzähler;
- b) Wahl der Rechnungsrevisoren;
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten;
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren;
- e) Décharge-Erteilung an den Vorstand;
- f) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- g) Statutenänderungen;

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. der von der Mitgliederversammlung bestimmte Tagespräsident den Stichentscheid. Die Stellvertretung von Mitgliedern durch Mitglieder oder andere Personen ist nicht erlaubt.

Für Statutenänderungen ist ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innert drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt; ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich unter Leitung des von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten selbst. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Vereinsjahres aus, so ersetzt es der Vorstand in eigener Kompetenz bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Sollte die vakante Position nicht durch eine freiwillige Person besetzt werden können, kann der Vorstand eine Person verpflichten.

Der Vorstand entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung gemäss Art. 9 obliegen.

Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen kollektiv zu zweit.

Der Vorstand kann an der Mitgliederversammlung die Einführung einer Vorstandsentschädigung in angemessener Höhe beantragen, ohne dass die Statuten angepasst werden müssen.

Art. 11 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) einem Jahresbeitrag jedes Mitglieds;
- b) freiwilligen Zuwendungen.

Die Festsetzung des Jahresbeitrages steht der Mitgliederversammlung zu. Der Vorstand hat das Recht eine einmalige Eintrittsgebühr in der Höhe von bis zu CHF 500.- in eigener Entscheidung festzulegen. Sollte die Eintrittsgebühr weiter erhöht werden, obliegt die Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Art. 12 Vereinsvermögen

Der Vorstand verfügt über die vorhandenen Mittel des Vereins und verwaltet die Jahresbeiträge sowie alle freiwilligen Zuwendungen, abzüglich der eigenen Aufwendungen.

Für Verbindlichkeiten des Vereins „Next Gen Ostschweiz“ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 13 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 14 Revisor

Die Jahresrechnung wird durch den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsrevisor geprüft. Als Rechnungsrevisor kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden. Die Amtsdauer des Revisors ist dieselbe wie die des Vorstandes. Der Rechnungsrevisor erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zur Abnahme der Jahresrechnung sowie zur Décharge-Erteilung an den Vorstand.

Art 15. Statuten genehmigt

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung des Vereins „Next Gen Ostschweiz“ am 16.01.2024 beschlossen und genehmigt worden.

Der Präsident

Der Vizepräsident

Pascal Jacob

Felix Rau